Agrar- und Fischereipolitik

WINFRIED VON URFF

Agrarpolitik

Ungelöste Probleme

Die Gemeinsame Agrarpolitik geriet 1981 mehr und mehr in das Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik. Hauptanlaß waren die steigenden Kosten dieser Politik als Konsequenz zunehmender Ungleichgewichte auf den Agrarmärkten.

Im Mittelpunkt stand dabei die Entwicklung auf dem Milchmarkt, der seit Jahren durch hohe Überschüsse und dementsprechend hohe Marktordnungsausgaben gekennzeichnet ist, wenn auch 1981 durch anziehende Weltmarktpreise eine gewisse Entlastung eintrat. In der Entwicklung des Selbstversorgungsgrades, der 1980 bei Milchfett 115 % und bei Milcheiweiß 116 % erreichte[1], kommt diese Problematik nur unzureichend zum Ausdruck, da ein erheblicher Teil der in der Gemeinschaft verbrauchten Butter und der überwiegende Teil des Magermilchpulvers nur mit Subventionen am Markt untergebracht werden kann. Allein an Beihilfen für Magermilchpulver mußten 1981 3,1 Mrd. DM aufgewandt werden, für die Lagerung und den Absatz von Butter 1,4 Mrd. DM[2].

Auf dem Rindfleischsektor erreichte der Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft 1980 102 %. Da die Gemeinschaft aufgrund handelspolitischer Zugeständnisse im Rahmen des GATT sowie des Lomé-Abkommens jährlich etwa 400 000 t einführt, mußte mit Annäherung an die Selbstversorgung mit zunehmenden Exporterstattungen eine laufend größere Menge aus der eigenen Produktion ausgeführt werden, die 1980 eine Rekordhöhe von 642 000 t erreichte[3].

Bei Zucker werden die aus der allerdings sehr günstigen Ernte 1981 anfallenden Überschüsse (ohne Berücksichtigung der im Rahmen des Lomé-Abkommens eingegangenen Verpflichtungen) 4,7 Mio. t betragen, womit der Selbstversorungsgrad 149 % erreicht[4]. Für Getreide ergibt sich die Situation, daß die EG 1980/81 zwar 16,4 Mio. t einführte, gleichzeitig aber 22,4 Mio. t exportierte[5]. Dieses scheinbar widersprüchliche Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die EG rund 10 Mio. t Mais importierte, da dieser trotz der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung bezogen auf den Futterwert billiger zur Verfügung steht als im Inland produziertes Getreide, das – auf diese Weise verdrängt – mit Exporterstattungen auf dem Weltmarkt untergebracht werden

muß. Hinzu kommen die, bezogen auf den Futterwert, ebenfalls preisgünstigeren Getreidesubstitute, deren Importe inzwischen rund 14 Mio. t erreichen[6].

Zu der Marktbelastung innerhalb der EG trägt weiterhin die Einfuhr von Eiweißfuttermitteln (12 Mio. t Sojabohnen und 7 Mio. t Sojakuchen und -mehl) bei, die zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt und dort in großem Umfang in der Milchproduktion eingesetzt werden.

Obwohl das zunehmende Ungleichgewicht auf wichtigen Agrarmärkten zu einem erheblichen Teil durch diese Futtermittelimporte und durch handelspolitische Zugeständnisse (vor allem bei Zucker und Rindfleisch) verursacht wurde, sieht sich die EG einer zunehmenden Kritik durch die Exportländer ausgesetzt. Vor allem die Vereinigten Staaten wachen argwöhnisch darüber, daß ihre Futtermittelexporte in die EG keinen Beeinträchtigungen unterliegen. Sie drängen darüber hinaus auf eine weitere Öffnung des EG-Marktes. Die gleiche Forderung wird von Entwicklungsländern erhoben, die für ihre konkurrierenden Erzeugnisse (neben Zucker und Rindfleisch vor allem Obst und Gemüse sowie die typischen Erzeugnisse des Mittelmeerraumes) den Zugang zum Markt der EG durch die bestehenden Marktordnungen versperrt sehen. Andere Drittländer, vor allem Australien und einige Zucker exportierende Entwicklungsländer, kritisieren die Störungen ihrer traditionellen Absatzmärkte durch die subventionierten Exporte der EG.

Im Inneren der Gemeinschaft ergibt sich die Schwierigkeit, daß auch durch das Europäische Währungssystem (EWS) eine divergierende Entwicklung der Währungen nicht verhindert werden konnte, womit das Ideal eines von Grenzabgaben völlig freien Warenverkehrs wiederum auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben werden mußte.

Ein weiteres Problem bestand darin, daß die in den letzten Jahren im Interesse eines Marktgleichgewichtes verfolgte relativ vorsichtige Preispolitik – in Verbindung mit den infolge der Energieverteuerung steigenden Vorleistungspreisen – in allen Ländern der Gemeinschaft zu rückläufigen Einkommen der Landwirtschaft führte, was eine erhebliche Unruhe unter den Landwirten auslöste. Hierdurch sah sich die französische Regierung veranlaßt, der Landwirtschaft einen Ausgleich durch nationale Beihilfen zu gewähren. Insgesamt wurde dafür, nachdem bereits während des Jahres 1980 der französischen Landwirtschaft 0,7 Mrd. F in verschiedenen kleineren Maßnahmen zugeflossen waren, 4,1 Mrd. F (1,8 Mrd. DM) bereitgestellt, von denen 2,3 Mrd. F (1,0 Mrd. DM) den Landwirten in Form direkter, umsatzbezogener Einkommensbeihilfen im März 1981 überwiesen wurden[7]. Die übrigen Mitgliedsländer betrachteten dies als einen Verstoß gegen den EWG-Vertrag und veranlaßten die Kommission, gegen Frankreich ein Verfahren nach Artikel 29, Abs. 2 des EWG-Vertrages (Aufhebung einer nach Auffassung der Kommission mit den Bestimmungen des Vertrages nicht zu vereinbarenden nationalen Beihilfe) einzuleiten[8]. Obwohl die Kommission in einer Entscheidung vom 8.7.1981 die Unvereinbarkeit der von Frankreich gewährten Beihilfen feststellte[9], wurden im De-

zember in einem Spitzengespräch zwischen der französischen Regierung und den Repräsentanten der Landwirtschaft ähnliche Maßnahmen zur Einkommensstützung für 1981/82 beschlossen.

Preis- und währungspolitische Beschlüsse für 1981/82

Auch 1981 stellte die Notwendigkeit, zu gemeinsamen Beschlüssen über die landwirtschaftlichen Marktordnungspreise zu gelangen, den Ministerrat vor erhebliche Probleme. Im Hinblick auf die gesunkenen landwirtschaftlichen Einkommen war von dem Landwirtschaftsausschuß des Europäischen Parlaments eine Preisanhebung von 12,0 % gefordert worden, von den EG-Ausschüssen der Bauernverbände (COPA) eine Erhöhung von 15,3 %. Die Kommission hatte in ihren ersten Stellungnahmen 7,8 % vorgeschlagen.

Für die entscheidende Tagung des Ministerrats vom 30. März bis 2. April war insofern eine neue Situation entstanden, als am 23. März im Europäischen Währungssystem eine Änderung der Leitkurse erfolgt war, durch die im Verhältnis zu allen anderen Währungen die italienische Lira um 6 % abgewertet und der theoretische Leitkurs des englischen Pfundes um 22,74 % heraufgesetzt worden war. Dies hatte zu einer Erhöhung des Wertes der ECU gegenüber allen anderen Währungen um 2,54 % geführt.

Theoretisch hätte diese Aufwertung der ECU in allen Ländern mit positivem Währungsausgleich (Großbritannien, Bundesrepublik, Benelux-Staaten) sofort zu einer entsprechenden Verringerung der Ausgleichsbeträge und in den übrigen Ländern zur Einführung eines negativen Währungsausgleichs führen müssen. Da letzteres im Widerspruch zu einer früheren Vereinbarung gestanden hätte, wonach die Wiedereinführung negativer Währungsausgleichsbeträge vermieden werden sollte, wurden die bestehenden Beträge zunächst eingefroren und alle diesbezüglichen Entscheidungen gemeinsam mit den Preisbeschlüssen getroffen. Für diese wiederum war entscheidend, daß – mit Ausnahme der Länder, die einen positiven Währungsausgleich anwandten – allein die Währungsbeschlüsse bereits zu einer Erhöhung der Marktordnungspreise in nationaler Währung von 2,54 % führten. Selbst für die Benelux-Staaten ergab sich eine kleine Erhöhung, da der bisher praktizierte Währungsausgleich von 1,7 % unter dem Aufwertungssatz der ECU lag[10].

Im Rahmen der Preisbeschlüsse wurden die Marktordnungspreise in ECU um durchschnittlich 9,5 % erhöht. Für Dänemark und Frankreich resultierte aus dem Verzicht auf die Wiedereinführung eines negativen Grenzausgleichs eine zusätzliche Preiserhöhung um rund 2,5 %. Für Irland und Griechenland wurde eine gleichzeitige Änderung der im Rahmen der Agrarmarktordnungen anzuwendenden Umrechnungskurse beschlossen, die (ohne Währungsausgleich, da dieser unter der Freimarge[11] geblieben wäre) zusätzliche Preiserhöhungen von 3,9 % und 2,9 % zur Folge hatten. Der im Rahmen der Agrarmarktordnungen angewendete Umrechnungskurs der italienischen Lira wurde

nur zum Teil an den Leitkurs angepaßt, woraus sich eine zusätzliche Preiserhöhung von 6 % und (nach Abzug der Freimarge) ein negativer Währungsausgleich von 1 % ergab. Für die Benelux-Länder brachte die Aufhebung des positiven Währungsausgleichs zusätzliche Preiserhöhungen von 0,7 %. Für Großbritannien wurde der Umrechnungskurs des Pfundes unverändert beibehalten, was eine Herabsetzung des positiven Währungsausgleichs von 14,1 % auf 12,9 % bedeutete. Für die Bundesrepublik hätten allein die Währungsbeschlüsse eine Herabsetzung des Währungsausgleichs von 8,8 % auf 6,5 % bewirkt. Darüber hinaus wurde eine weitere Verminderung auf 3,2 % beschlossen, womit die tatsächliche Erhöhung der deutschen Marktordnungspreise nur 4,8 % erreichte[12]. Insgesamt wird die durchschnittliche Erhöhung der Marktordnungspreise unter Einschluß der währungspolitischen Anpassungen von der Kommission auf 11 % geschätzt, womit sie unter der auf 12 % geschätzten durchschnittlichen Inflationsrate gelegen haben dürfte.

Im Rahmen der Preisbeschlüsse wurde die Mitverantwortungsabgabe für Milch[13] auf 2,5 % des Richtpreises angehoben. Für den Fall, daß 1981 durch eine Zunahme der Milchanlieferungen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1 % zusätzliche Kosten entstünden, verpflichtete sich der Rat dazu, diese Kosten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abgabe auf die erhöhte Erzeugung, teilweise Aussetzung der Intervention oder Änderung der Interventionspreise) auszugleichen. Darüber hinaus nahm der Rat Kenntnis von einer Erklärung der Kommission, wonach diese im Rahmen ihrer Befugnisse die Zulassung von Rindfleisch zur Intervention unter Beurteilung der Marktlage regeln wollte, was auf eine elastischere Handhabung der Intervention hinauslief[14]. Auf die gleichfalls erfolgte Neuregelung der Zuckermarktordnung sowie Beschlüsse zur Modifizierung der Strukturrichtlinien wird weiter unten eingegangen.

Währungspolitische Beschlüsse vom Oktober 1981

Im Herbst 1981 hatten sich die Europäischen Währungen wieder so weit auseinander entwickelt, daß erneute Kurskorrekturen notwendig wurden. Insbesondere eine Abwertung des französischen Franc und eine Aufwertung der DM erschienen aufgrund der tatsächlichen Kursentwicklungen unvermeidlich. Am 4. Oktober 1981 wurden die DM und der holländische Gulden um 5,5% aufgewertet, der französische Franc und die italienische Lira um 3% abgewertet. Bei der Neuberechnung des Wertes der ECU wurde ferner durch eine Abwertung des britischen Pfundes von 9,8% dem inzwischen eingetretenen Kursverlust dieser Währung Rechnung getragen. Insgesamt entsprachen die bilateralen Auf- und Abwertungen fast genau den Änderungen der entsprechenden Währungen gegenüber der ECU.

Die agrarpolitischen Konsequenzen waren anderer Art als im Frühjahr[15]. Im Interesse der binnenwirtschaftlichen Stabilität wertete Frankreich seinen Agrarumrechnungskurs gegenüber der ECU statt um 2,9% nur um 1,5% ab.

Zur Einführung eines negativen Währungsausgleichs kam es jedoch nicht, da die verbleibende Differenz unterhalb der Freimarge blieb. Für alle übrigen Länder blieben die innerhalb der Agrarmarktordnungen angewandten Umrechnungskurse unverändert. Für die Bundesrepublik führte dies zu einer Erhöhung des Währungsausgleichs von 3,2% auf 8,3%, für die Niederlande – unter Berücksichtigung der Freimarge von 1% – zur Wiedereinführung eines positiven Währungsausgleichs von 3,4%. Der Währungsausgleich Großbritanniens, der bis Anfang Oktober auf 1,9% gesunken war, stieg aufgrund einer Erholung des Kassakurses des britischen Pfundes auf 3,5%. Auch im Falle Italiens führte eine Erhöhung des Kassakurses der Lira dazu, daß sich sein negativer Währungsausgleich nur von 1,7% auf 3,9% erhöhte, also weniger, als es der Abwertung der Lira gegenüber der ECU von 2,9% entsprochen hätte.

An den währungspolitischen Beschlüssen vom Oktober wird zu Recht kritisiert, daß –wohl mit Rücksicht auf französisches Prestigedenken – die Aufwertungen zu stark und die Abwertungen zu schwach ausfielen. Die volle Kompensation durch den Währungsausgleich bedeutet in diesem Fall eine Begünstigung der Landwirtschaft in den Aufwertungsländern und eine Benachteiligung in den Abwertungsländern. In Frankreich dürfte darüber hinaus durch die nur teilweise erfolgte Anpassung des Agrarumrechnungskurses ein zusätzlicher Druck auf die Realpreise der Landwirtschaft ausgegangen sein.

Marktordnungen

Als wichtigste Neuerung des Jahres 1981 ist die Verabschiedung einer neuen Marktorganisation für Zucker zu nennen, die am 1. Juli für einen Zeitraum von 5 Jahren in Kraft trat. Sie basiert wie ihre Vorgängerin auf einer Quotenregelung. Im Rahmen einer für jedes Mitgliedsland und für jeden einzelnen Erzeuger festgelegten Grundquote (A-Quote) wird eine volle Preisgarantie gewährt, im Rahmen der (als B-Quote bezeichneten) Differenz zwischen der Grundquote und der bisher bei 127,5% der Grundquote liegenden Höchstquote eine abgeschwächte Preisgarantie, während die über die Höchstquote hinausgehenden Produktionsmengen keine Preisstützung erfahren.

Im Rahmen der Neuregelung wurde Italien eine etwas höhere Grundquote zugestanden. Die B-Quoten wurden insgesamt reduziert und nach Maßgabe der bisherigen Produktion neu unter den Mitgliedsländern verteilt. Die wichtigste Neuregelung besteht jedoch darin, daß die Zuckerproduzenten für die Kosten der aus der Produktion der EG anfallenden Überschüsse selbst aufkommen sollen. Dazu wird – abweichend von der bisherigen Regelung – sowohl für die innerhalb der A-Quote als auch für die innerhalb der B-Quote erzeugte Menge eine Grundproduktionsabgabe von 2% erhoben. Für die innerhalb der B-Quote erzeugte Menge kann eine weitere Abgabe mit einem Höchstsatz von 30% hinzukommen. Für den Fall, daß ein durch diese Abgabe nicht gedeckter Verlustsaldo entsteht, kann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr die auf die B-Quote zu entrichtende Abgabe um 7,5% erhöht werden[16].

Innergemeinschaftlicher Handel

Auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Handels kam es im Sommer 1980 zu Schwierigkeiten zwischen Frankreich und Italien, nachdem die französische Regierung aus Italien stammende Weinsendungen von insgesamt etwa 800 000 hl mit der Begründung, die Zollpapiere seien fehlerhaft, unter Zollverschluß nehmen ließ. Italien sah darin ein vordergründiges Vorgehen, mit dem Ziel, unliebsame Einfuhren abzuwehren und wies darauf hin, daß die gleichen Zollpapiere jahrelang zu keinerlei Beanstandungen geführt hatten. Es bot außerdem an, eventuell fehlende Angaben nachzureichen. Die Kommission bemühte sich zunächst erfolglos um einen Kompromiß, mußte dann jedoch auf Drängen Italiens Anfang September ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich einleiten. Nachdem es auf einer Sitzung des Ministerrates Anfang Oktober zu massiven wechselseitigen Beschuldigungen gekommen war, strengte Italien seinerseits eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof an[17]. Mitte Oktober konnte der „Weinkrieg" zunächst durch einen Kompromiß beigelegt werden. Frankreich erklärte sich bereit, die unter Zollverschluß lagernde Menge innerhalb von zwei Monaten freizugeben, nachdem die Kommission zugesichert hatte, für diese Weine eine private Lagerhaltungsbeihilfe zu zahlen, um eine unmittelbare Marktbelastung zu verhindern. Die Kommission stellte das gegen Frankreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren ein und Italien erklärte sich bereit, die angestrengte Direktklage vor dem Europäischen Gerichtshof zurückzuziehen[18]. Der Frieden war jedoch nur von kurzer Dauer. Bereits im Januar 1982 begann der französische Zoll erneut, Weinsendungen aus Italien nicht abzufertigen. Ministerpräsident Mauroy erklärte dazu, die Regierung habe sich zu diesem Schritt entschlossen, um die Weinlieferungen aus Italien wieder auf ein normales Maß zurückzuführen. Da die erneuten Restriktionen nach Auffassung der Kommission einer Fortführung der vertragswidrigen Maßnahmen vom vergangenen Sommer gleichkommen, wurde der Europäische Gerichtshof aufgefordert, in das schwebende Vertragsverletzungsverfahren einzugreifen und über die erforderlichen, vorübergehend anzuwendenden Sofortmaßnahmen zu befinden. In Italien löste das Vorgehen Frankreichs schärfste Proteste aus[19].

Agrarstrukturpolitik

Im Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen von Anfang April wurden verschiedene Änderungen der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beschlossen. Um eine größere Flexibilität zu erreichen wurde die Möglichkeit geschaffen, das „vergleichbare Arbeitseinkommen" um bis zu 15% zu senken und Einkommen aus der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die „Prosperitätsklausel" wurde dahingehend verschärft, daß nur noch Betriebe mit weniger als 100% des Vergleichseinkommens die Höchstbeträge für das erstattungsfähige Investitionsvolumen (60 000 ECU je

Arbeitskraft und 180 000 ECU je Betrieb) ausschöpfen können. Betriebe, deren Arbeitseinkommen zwischen 100% und 120% des Vergleichseinkommens liegt, werden nur gefördert, wenn ohne diese Förderung die Sicherung eines vergleichbaren Arbeitseinkommens infrage gestellt ist; die Förderung ermäßigt sich in diesem Fall auf zwei Drittel. Bei Überschreitung der 120%-Grenze entfällt jegliche Förderung. Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit der Milchviehhaltung wurde auf 40 Kühe je Arbeitskraft für maximal 1,5% Arbeitskräfte begrenzt. Bei Betrieben mit mehr als 1,5 Arbeitskräften können auch Investitionen im Zusammenhang mit größeren Beständen gefördert werden, sofern die Bestandsaufstockung 15% nicht überschreitet. Nach wie vor können die Mitgliedstaaten auch nicht-entwicklungsfähigen Milchviehbetrieben Investitionshilfen gewähren, sofern eine Bestandsgröße von 40 Kühen nicht überschritten wird. In der Schweinehaltung werden Investitionen nur noch für die Schaffung von maximal 550 Stallplätzen je Betrieb gefördert, jedoch kann diese Grenze in Ausnahmefällen auf 1 000 Stallplätze erhöht werden.

Die bisherige Übergangshilfe wurde in eine ständige Beihilfe mit einem Höchstinvestitionsvolumen von 15 000 ECU je Betrieb umgewandelt. Für Junglandwirte wurde eine Sonderbeihilfe bis zu 6 000 ECU je Betrieb eingeführt.

Die Beschlüsse vom April 1981 enthielten weiterhin verschiedene Sonderprogramme für strukturschwache Regionen, für die für den Zeitraum 1980–1984 insgesamt 196 Mio. ECU (500 Mio. DM) an Beihilfen vorgesehen wurden. Der Hauptposten davon entfällt auf Italien, das 62,5 Mio. ECU (195 Mio. DM) zur Förderung seiner Rindfleischproduktion erhalten soll. Weitere Sonderprogramme wurden für strukturschwache Gebiete in Schottland, Frankreich, Belgien, Irland und der Bundesrepublik beschlossen[20].

Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik brachte das Jahr 1981 zwei Überraschungen: zum einen wuchsen die Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wesentlich langsamer als veranschlagt, zum anderen war der Entlastungseffekt für Großbritannien höher als es im Kompromiß der Außenminister vom Mai 1980 vorgesehen war.

Der geringe Anstieg der Marktordnungsausgaben wurde durch anziehende Weltmarktpreise, vor allem für Milchprodukte, verursacht, die die Exporterstattungen weit weniger stark als in der Vergangenheit ansteigen ließen. Nachdem man bei der Verabschiedung des Haushaltes 1981 für die Abteilung Garantie des EAGFL noch von einer Steigerung von 10% ausgegangen war, betrug der tatsächliche Anstieg nur 2,3%. Absolut bedeutete das Einsparungen von 1,3 Mrd. ECU (3,3 Mrd. DM). Insgesamt wird der Agrarhaushalt der Gemeinschaft 1981 12,3 Mrd. ECU (31,3 Mrd. DM) betragen, wovon 94% auf die

Abteilung Garantie entfallen. Der Anteil des Agrarhaushaltes am Gesamthaushalt der EG ist durch den unterproportionalen Anstieg des Jahres 1981 auf 67% gesunken[21].

Mit der jüngsten Entwicklung ist die Gefahr einer Nicht-Finanzierbarkeit des Gemeinschaftshaushaltes bei Festhalten an der Ein-Prozent-Grenze bei der Mehrwertsteuer zunächst einmal abgewendet. Nach dem Haushaltsansatz für 1981 sollte dieser Höchstsatz mit 0,87% bereits weitgehend ausgeschöpft werden. Tatsächlich wurden jedoch nur 0,78% erreicht. Für 1982 rechnet man nunmehr mit 0,91%[22], während frühere Vorausschätzungen bereits zu einer Überschreitung der Ein-Prozent-Grenze gekommen waren.

Die mit der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik verbundenen Umverteilungswirkungen zwischen den Ländern der Gemeinschaft hatten 1980 vor allem wegen der massiven britischen Forderungen nach einer Entlastung zu einer Krise der Gemeinschaft geführt, die erst am 30. Mai durch einen im Rat der Außenminister gefundenen Kompromiß beigelegt werden konnte[23]. Wie sich im Oktober 1981 herausstellte, war aufgrund der Tatsache, daß Großbritannien eine Entlastung in absoluten Beträgen zugestanden worden war, der Effekt wesentlich größer als beabsichtigt. Sein tatsächlicher Nettobeitrag erreichte für 1980 und 1981 mit zusammen etwa 1,1 Mrd. DM nur knapp ein Drittel der Summe, die von der britischen Regierung akzeptiert worden war, während der deutsche Nettobeitrag mit 9,7 Mrd. DM noch um etwa 0,4 Mrd. DM über die akzeptierte Mehrbelastung hinausging.

Damit stehen die Neuverhandlungen über eine Begrenzung des Nettobeitrages einzelner Länder zum Gemeinschaftshaushalt unter einer schweren Hypothek. Insbesondere von deutscher Seite wird gefordert, die unbeabsichtigt hohe Entlastung des britischen Haushaltes während der letzten beiden Jahre auf eine künftige Regelung anzurechnen. Insgesamt weisen nur noch Großbritannien und die Bundesrepublik Nettobeiträge zum Gemeinschaftshaushalt auf, d.h. vor allem diese beiden Länder haben ein Interesse an seiner Begrenzung, während das Interesse der übrigen Länder dahin geht, agrarpolitische Entscheidungen zu erreichen, die der eigenen Landwirtschaft dienen, auch wenn dies mit einer finanziellen Mehrbelastung für die Gemeinschaft verbunden ist.

Vorschläge zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Das Jahr 1981 war geprägt durch eine intensive Diskussion um eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Unter den verschiedenen Reformkonzepten wäre als wichtigstes dasjenige zu nennen, das von der Kommission in Erfüllung des ihr am 30. Mai 1980 erteilten Mandats zunächst im Juni 1981 in relativ allgemeiner Form in dem sogenannten „Mandatspapier"[24] vorgelegt und im Oktober 1981 in den „Leitlinien für die Europäische Landwirtschaft"[25] weiter ausgeführt und präzisiert wurde.

Die Kommission geht davon aus, daß die Grundprinzipien der Gemeinsamen Agrarpolitik, der freie Warenverkehr, die Gemeinschaftspräferenz und die ge-

meinsame finanzielle Verantwortung, auch in Zukunft aufrechterhalten werden sollen. Um dies zu gewährleisten werden jedoch gewisse Korrekturen für notwendig gehalten[26]. So soll ein Ausufern der Überschüsse und der damit verbundenen finanziellen Belastungen dadurch vermieden werden, daß neben einer allgemein vorsichtigen Preispolitik auf wichtigen Märkten Regelmechanismen etabliert werden, die das effektive Preisstützungsniveau an die Produktionsentwicklung binden.

Auf dem Getreidemarkt sollen die Interventionspreise – ohne nominale Senkung – bis 1988 an das Niveau der den amerikanischen Farmern gewährten „Zielpreise" angepaßt werden, das gegenwärtig um etwa 20% unter dem EG-Niveau liegt. Die Kommission erwartet davon auch eine Lösung des Substitutenproblems mit marktwirtschaftlichen Mitteln. Als Richtwert für die Produktion wird für 1988 eine Menge von 130 Mio. t angegeben (gegenüber z.Z. 120 Mio. t). Steigt die Produktion rascher, als es dieser Vorgabe entspricht, würden dadurch stärkere Realpreissenkungen ausgelöst.

Für den Milchmarkt schlägt die Kommission eine durch einige Modifikationen ergänzte Fortsetzung ihrer bisherigen Preispolitik vor. Solange die Ausgaben für den Milchmarkt mehr als 30% der Mittel der Abteilung Garantie des EAGFL beanspruchen, soll die gegenwärtige Mitverantwortungsabgabe von 2,5% des Richtpreises beibehalten werden, wobei jedoch grundsätzlich die ersten 30 000 kg Milch eines Betriebes freigestellt werden sollen. Die Molkereien, deren Anlieferung um mehr als 0,5% p.a. wächst, sollen mit einer Zusatzabgabe belastet werden, deren Höhe die Kosten für die Unterbringung der zusätzlichen Produktion am Markt decken soll. Um der Tendenz einer Loslösung der Milchproduktion von eigenen Futterflächen entgegenzuwirken, wird vorgeschlagen, eine Produktion, die 15 000 kg Milch je ha Futterfläche überschreitet, mit einer weiteren Abgabe zu belasten.

Mit der vorgeschlagenen Zusatzabgabe greift die Kommission ihren alten Gedanken der Einführung einer „Superabgabe" wieder auf[27]. Ob er, angesichts der Möglichkeit, daß die Molkereien Spitzen untereinander austauschen, realisierbar ist, mag dahingestellt bleiben. Insgesamt erscheint fraglich, ob mit dem vorgeschlagenen Konzept eine Lösung des Milchmarktproblems erreicht werden kann.

Für den Rindfleischmarkt schlägt die Kommission eine vorsichtige Preispolitik vor, durch die der Produktionszuwachs innerhalb der Grenzen des Verbrauchszuwachses gehalten werden soll. Eine vorsichtige Handhabung der Intervention soll diesem Ziel dienen. Für die damit verbundenen Einkommensverluste sollen die kleineren Rindfleisch erzeugenden Betriebe durch eine spezielle Beihilfe entschädigt werden.

Die vorsichtige Preispolitik soll durch eine bessere Überwachung der Einfuhr von Futtermitteln unterstützt werden. Was die Einfuhr von Ölsaaten sowie der bei ihrer Verarbeitung anfallenden Eiweißfuttermittel betrifft, so macht sich die Kommission jedoch die von berufsständischer Seite vorgetragene Forde-

rung nach einer „globalen Fett- und Eiweißpolitik" nicht zu eigen. Hinter dieser Forderung steht der Gedanke, die Verarbeiter von Ölsaaten mit einer Abgabe zu belasten. Dies wäre – im Gegensatz zu Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nur durch Dekonsolidierungsverhandlungen im Rahmen des GATT eingeführt werden könnten – formal mit den GATT-Bestimmungen vereinbar. Eine solche Abgabe würde nicht nur die in der Futtermittelproduktion verwendeten Ölkuchen verteuern, sondern auch sämtliche Pflanzenfette, vor allem die Margarine, das wichtigste Konkurrenzprodukt der Butter. Hieraus ergäbe sich ein dämpfender Effekt auf die Milchproduktion und gleichzeitig ein Mehrabsatz an Butter. Da durch eine solche Politik die Exportinteressen der Vereinigten Staaten empfindlich betroffen würden, ist kaum damit zu rechnen, daß diese sie ohne Gegenmaßnahmen hinnehmen würden.

Ein relativ starkes Gewicht weist die Kommission einer aktiven Exportpolitik zu, in deren Rahmen der Absatz von Überschußprodukten aus der EG – vor allem von Getreide, Zucker und Milchprodukten – durch langfristige Lieferabkommen und Kreditgewährung gesichert und ausgeweitet werden soll.

Der von wissenschaftlicher Seite gemachte Vorschlag, die Gemeinsame Agrarpolitik durch Einführung direkter Einkommensübertragungen teilweise von ihrer Einkommensfunktion zu entlasten, wird von der Kommission nicht aufgegriffen. Beihilfen sollen nur als ergänzende Maßnahme angewandt werden, wie bisher vor allem zum Ausgleich der ungünstigeren Produktionsbedingungen in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten. Als spezielle Hilfe für Kleinbetriebe wird auf die Freistellung der ersten 30 000 kg Milch von der Mitverantwortungsabgabe sowie auf die vorgeschlagene Beihilfe für die spezialisierte Rindfleischerzeugung bis zu einer bestimmten Grenze verwiesen.

Neben Äußerungen nationaler Organisationen, auf die hier nicht eingegangen wird, liegt aus dem Jahr 1981 noch eine Stellungnahme des Ausschusses der EG-Bauernverbände (COPA)[28] sowie eine Entschließung des Europäischen Parlaments zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik[29] vor. Die Stellungnahme des Ausschusses der EG-Bauernverbände bringt am deutlichsten den berufsständischen Interessenstandpunkt zum Ausdruck. Hier wird eine an den Erfordernissen der Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes orientierte Preispolitik abgelehnt und stattdessen die Anwendung der von der Kommission einst entwickelten, in den letzten Jahren aber suspendierten „objektiven Methode" bei den jährlichen Preisbeschlüssen gefordert, d.h. eine primäre Orientierung der Preispolitik an den Einkommenszielen für die Landwirtschaft. Weiterhin fordert COPA eine Vervollständigung des Systems der Marktordnungen durch Einbeziehung weiterer Produkte sowie die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaftspräferenz, die in zunehmendem Maße durch Konzessionen an Drittländer durchbrochen worden sei. Eine Abwehr der Einfuhr von Getreidesubstituten wird ebenso gefordert wie Maßnahmen zur Begrenzung der Einfuhr von Eiweißfuttermitteln. Ein Festhalten an der Ein-Prozent-Grenze der Mehrwertsteuer wird mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich die Finanzierung den

Sachentscheidungen anzupassen habe und nicht umgekehrt. Im übrigen wird gefordert, den EAGFL von allen Ausgaben zu entlasten, die (z.B. für den Export von Zucker und Rindfleisch) als Folge handelspolitischer Zugeständnisse entstehen.

Das Europäische Parlament kommt in seiner z.T. widersprüchlich formulierten Reformentschließung zu einer positiven Beurteilung der bisherigen Agrarpolitik, deren Rolle als Integrationsfaktor herausgestellt wird. Unter den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik sei allerdings das der Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen in höherem Maße verwirklicht worden als das Ziel, die Landwirte an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben zu lassen. Angesichts der Ungleichgewichte auf wichtigen Agrarmärkten wird eine Preispolitik gefordert, die unter Wahrung des Marktgleichgewichtes die Voraussetzung für die langfristige Entwicklung einer effizienten Europäischen Agrarpolitik biete. Vorgeschlagen wird die Einführung von Höchstmengen, gekoppelt mit einer Rücknahme der Garantiepreise über eine Mitverantwortungsabgabe, sobald diese Höchstmengen überschritten werden. Ausgleichszahlungen werden für notwendig gehalten, wenn sie als Entgelt für Leistungen gezahlt werden, die aus regional- und sozialpolitischen oder aus ökologischen Gründen erforderlich sind.

Auch das Europäische Parlament fordert, den EAGFL von den Folgekosten von Präferenzeinfuhren zu entlasten. Kommission und Rat werden aufgefordert, eine gemeinsame Strategie auf dem Sektor der tierischen und pflanzlichen Fette zu erarbeiten, die keine Preiserhöhungen für den Verbraucher mit sich bringt und nicht zu Lasten der Exporte aus den Entwicklungsländern geht. Das Problem der Getreidesubstitute soll durch Selbstbeschränkungsabkommen gelöst werden. Eine aktive Exportpolitik wird ebenso gefordert wie der Ausbau der Nahrungsmittelhilfe zu einer eigenständigen Politik. Die Gemeinschaft müsse aber auch bereit sein, den Entwicklungsländern für ihre Agrarprodukte Zugang zum Markt zu eröffnen. Es liegt auf der Hand, daß diese Empfehlungen, wie einige andere auch, in einem gewissen Widerspruch zu den einkommensorientierten Forderungen für die europäische Landwirtschaft stehen.

Am Jahresende zeichnete sich noch keine konkrete Änderung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab. Erste Diskussionsrunden im Ministerrat gingen über eine Darstellung der unterschiedlichen Grundsatzpositionen der Mitgliedstaaten nicht hinaus.

Fischereipolitik

Die Fischereipolitik war während der ersten neun Monate des Jahres 1981 dadurch gekennzeichnet, daß trotz einer Vielzahl von Ratssitzungen keine Fortschritte erzielt werden konnten. Die mit Norwegen, Schweden und Kanada ausgehandelten gegenseitigen Fangrechte waren am 31. Dezember 1980 erloschen, da der Rat nicht in der Lage gewesen war, die Verordnungen zur Durchführung der Ergebnisse der Verhandlungen mit diesen Ländern zu erlassen.

Das im Februar 1980 zwischen der Gemeinschaft und Kanada paraphierte langfristige Abkommen hatte nicht genehmigt werden können, da von einigen Mitgliedstaaten eine Verbindung mit der Lösung der innergemeinschaftlichen Probleme hergestellt worden war. In der Frage des Zugangs zu den Fischereizonen innerhalb der EG-Gewässer standen sich der französische und der britische Standpunkt unversöhnlich gegenüber[30].

Bereits im Januar verabschiedete das Europäische Parlament zwei Entschließungen, in denen die dringende Notwendigkeit von Entscheidungen des Rates über die neue Fischereipolitik hervorgehoben und insbesondere auf die Auswirkungen des Fehlens von Abkommen mit Norwegen und Kanada hingewiesen wurde[31]. Allein im März wurden insgesamt vier vergebliche Versuche zur Lösung der anstehenden Probleme unternommen: neben zwei Sitzungen des Rates für Fischereifragen beschäftigte sich der Rat für Allegemeine Angelegenheiten sowie der Europäische Rat mit der Materie. Die Paraphierung eines Abkommens über gegenseitige Fangrechte mit Schweden und der Abschluß eines entsprechenden Abkommens mit Norwegen waren die einzigen bis dahin erzielten Erfolge. Ein von der Kommission im Februar ausgehandeltes Abkommen mit den Färöern fand nicht die Zustimmung des Rates.

Im Juni legte die Kommission einen geänderten Vorschlag über die zulässige Gesamtfangmenge für 1981 vor. Auf einer im Juli folgenden Ratssitzung konnte jedoch weder über diesen Vorschlag noch über einen Vorschlag für die Aufteilung der Fangquoten unter den Mitgliedstaaten eine Einigung erzielt werden. Die Kommission gab daraufhin im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 155 EWG-Vertrag eine Erklärung ab, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, bis zu einer endgültigen Ratsentscheidung ihre Vorschläge bei der Ausübung ihrer Fangtätigkeit zu berücksichtigen[32].

Erst am 29. September gelang dem Rat für Fischereifragen eine Einigung über eine erste Reihe von Maßnahmen[33]. Dazu gehörte eine Revision der gemeinsamen Marktorganisationen für Fischereierzeugnisse, insbesondere eine Erhöhung der Beihilfen für die nach dieser Marktorganisation gegründeten Erzeugerorganisationen, die Ausdehnung der von diesen erlassenen Regeln auf Nichtmitglieder, die Einführung eines degressiven finanziellen Ausgleichs für Erzeugerorganisationen, wenn diese Fisch aus dem Markt nehmen, die Einführung einer beschränkten finanziellen Mitverantwortung der Erzeugerorganisationen sowie ein wirksamerer Schutz gegen Einfuhren bei drohenden Marktstörungen. Die mit Kanada, Schweden und den Färöern ausgehandelten Abkommen über gegenseitige Fangrechte wurden genehmigt. Außerdem wurde eine Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei und zur Förderung der Aquakultur bis Ende 1981 verlängert und der dafür vorgesehene Finanzrahmen aufgestockt. Die Verordnung vom 30. September 1980 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereibestände, deren Gültigkeitsdauer bis dahin immer wieder nur kurzfristig verlängert worden war, wurde endgültig beschlossen.

Mit der Revision der gemeinsamen Marktordnung für Fischereierzeugnisse wurde einem britischen Wunsch entsprochen, was der britischen Delegation erlaubte, ihre Vorbehalte zu den Fischereiabkommen mit Kanada, Schweden und den Färöern zurückzunehmen. Vor allem für die deutsche Hochseefischerei war dieser Schritt entscheidend, da sie in der Wahrnehmung ihrer Fangmöglichkeiten in kanadischen Gewässern von der Ratifikation des Abkommens abhängig war[34].

Auf der Ratssitzung vom 29. September war der politische Wille sichtbar geworden, nach den Mißerfolgen der letzten Tagungen zu einem Ergebnis zu kommen. Vier wichtige Fragen blieben jedoch nach wie vor offen: die Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu den Fischereizonen, die Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und -quoten, die Regelung für die Kontrolle der Fischereitätigkeit und die langfristige Strukturpolitik.

Schlußfolgerungen

Das Jahr 1981 hat erneut gezeigt, wie schwierig es ist, bei einem Integrationsstand, der für die Gesamtwirtschaft der Gemeinschaft kaum über den einer Zollunion hinausgeht, die Gemeinsame Agrarpolitik mit ihren Marktordnungen und gemeinsam beschlossenen Preisen aufrecht zu erhalten. Trotzdem wird von vielen Mitgliedstaaten die Gemeinsame Agrarpolitik nach wie vor als eine der entscheidenden Geschäftsgrundlagen des gesamten Vertragswerkes angesehen. Ein Rückschritt gegenüber dem „Acquis Communautaire" wird von diesen Ländern grundsätzlich abgelehnt, obwohl in der praktischen Politik gewisse Renationalisierungstendenzen unverkennbar sind.

Ein entscheidendes Problem ergibt sich daraus, daß eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik noch immer weit entfernt ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß innerhalb des EWS Auf- und Abwertungen unvermeidlich sind, was die Anwendung entsprechender Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Gemeinsamen Agrarmarktordnungen zur Folge hat, da es nicht sinnvoll sein kann, die Marktordnungspreise in nationaler Währung während eines Wirtschaftsjahres sprunghaft zu ändern. Selbst die Gegner des Währungsausgleichs erkennen an, daß ein Währungsausgleich zur Glättung von Preissprüngen als temporäre Maßnahme unverzichtbar ist. Bei häufigen Änderungen der Währungsparitäten wird er bereits in dieser Funktion mehr oder weniger zur Dauereinrichtung. Darüber hinaus sprechen gute Gründe für einen ständigen Währungsausgleich, wenn Änderungen der Paritäten abweichend von der Entwicklung der Kaufkraft der betroffenen Währungen vorgenommen werden.

Nach wie vor wird die Gemeinsame Agrarpolitik durch nationale Interessen belastet. Die „gemeinsame finanzielle Verantwortung", die nichts anderes als eine Externalisierung der Kosten der Agrarpolitik darstellt, führt dazu, daß es im Interesse einzelner Länder liegt, eine produktionsfördernde Politik zu betreiben, sei es, um die landwirtschaftlichen Einkommen zu stützen, sei es mit dem Ziel, zum Ausgleich ihrer Leistungsbilanz die Agrarexporte zu steigern.

Da die Kosten der Ausfuhrerstattungen von den übrigen Partnern mitgetragen werden, ist eine solche Handlungsweise aus der Sicht des betreffenden Landes durchaus rational. Umgekehrt ist verständlich, daß Länder, die im Rahmen des EAGFL als Nettozahler auftreten, sich dagegen wehren. Allerdings zeigt die hochgespielte Auseinandersetzung um den britischen Beitrag, wie stark auch hier nationale Interessen im Spiel sind. Gleiches gilt für die Fischereipolitik, in der die dringend notwendige Einigung über Fangquoten nach wie vor an nationalen Interessengegensätzen scheitert.

Die im Interesse einer Begrenzung der Marktordnungsausgaben relativ vorsichtige Preispolitik hat im Falle Frankreichs bereits dazu geführt, daß sich die Regierung veranlaßt sah, den Landwirten aus nationalen Mitteln direkt einkommenswirksame Beihilfen zukommen zu lassen. Dieser Vorgang verdient insofern Bedeutung, als es sich dabei nach Auffassung der Kommission um eine nicht mit den Bestimmungen des Vertrages zu vereinbarende Maßnahme handelte, deren Rücknahme jedoch nicht erzwungen werden konnte.

Versucht man eine Gesamtwertung der agrarpolitischen Entscheidungen des Jahres 1981 und einen Ausblick in die Zukunft, so stimmt das Ergebnis keineswegs optimistisch. In einer grundsätzlichen Lösung der agrarpolitischen Probleme hat das abgelaufene Jahr keinerlei Fortschritte gebracht. Nach wie vor verhindern divergierende Interessen einschneidende Reformen. Macht das Beispiel Frankreichs Schule, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Zukunft auch andere Länder, die die Interessen ihrer Landwirte in den Gemeinschaftsbeschlüssen nicht ausreichend berücksichtigt finden, zu ergänzenden nationalen Maßnahmen greifen. In diesem Falle liegt eine gewisse Renationalisierung der Agrarpolitik durchaus im Bereich des Möglichen.

Im übrigen wird – neben den von Jahr zu Jahr schwieriger werdenden Preisbeschlüssen – für 1982 das Problem der Nettobeiträge der einzelnen Länder zum EAGFL bzw. der von ihnen empfangenen Leistungen erneut auf der Tagesordnung stehen. Die Reformdiskussion wird weitergeführt werden. Die Chancen für einen Erfolg sind jedoch nach wie vor gering. Es bleibt zu hoffen, daß wenigstens die drängensten Probleme der Fischereipolitik gelöst werden können. Je länger sich das Ungleichgewicht im Integrationsstand zwischen der Agrarpolitik und den übrigen Politikbereichen fortsetzt, je länger das abgeschwächte Wirtschaftswachstum anhält und je stärker der Druck auf eine Konsolidierung der Staatshaushalte wird, um so mehr ist damit zu rechnen, daß die Schwierigkeiten der Konsensfindung im Bereich der Agrar- und Fischereipolitik zunehmen.

Anmerkungen

1 Errechnet nach Angaben des Agrarberichts 1981 der Bundesregierung, Materialband, S. 77.
2 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Bericht 1981, Brüssel/Luxemburg 1982, S. 244.
3 Ebenda, S. 135.
4 Ebenda, S. 126.
5 F. Uhlmann, Die Märkte für Getreide und Kartoffeln, in: Agrarwirtschaft, 30. Jg. 1981, H.12, S. 375.
6 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage . . ., a.a.O., S. 122.
7 Agra-Europe 50/80, 15. Dezember 1980, Länderberichte, S. 10.
8 Bulletin der EG, 2/1981, S. 35.
9 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Entscheidung vom 8. Juli 1981 über die von der französischen Regierung gewährten Beihilfen zur Beibehaltung des landwirtschaftlichen Einkommens 1980, ABl. der EG, L 220 vom 6. August 1981, S. 37–39.
10 Bulletin der EG, 3/1981, S. 45.
11 1,5% für negative, 1,0% für positive Währungsausgleichsbeträge.
12 Vgl. hierzu auch Dirk Manegold, Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1981, in: Agrarwirtschaft, 30. Jg. 1981, H.12, S. 355–368.
13 Vgl. hierzu Winfried von Urff, Agrar- und Fischereipolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1980, hrsg. von Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels, Bonn 1981, S. 131–141, hier S. 134.
14 Bulletin der EG, 1/1981, S. 39ff.
15 Für eine ausführliche Darstellung vgl. Dirk Manegold, a.a.O., S. 367, ferner Peter Michael Schmitz, Bedeutung der jüngsten Währungsbeschlüsse für den Agrarsektor, in: Agra-Europe 44/81, 2. November 1981, Dokumentation.
16 Bulletin der EG, 3/1981, S. 41.
17 Agra-Europe 35/81, 31. August 1981, Europa-Nachrichten S. 13ff; Agra-Europe 40/81, 5. Oktober 1981, Europa-Nachrichten, S. 14ff.
18 Agra-Europe 22/81, 19. Oktober 1981, Europa-Nachrichten, S. 1/2.
19 Agra-Europe 6/82, 8. Februar 1982, Europa-Nachrichten S. 6.
20 Für Einzelheiten vgl. Bulletin der EG, 3/1981, S. 43–44, sowie Agra-Europe 14/81, 6. April 1981, Europa-Nachrichten S. 5–6.
21 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage . . ., a.a.O., S. 147ff.
22 Ebenda, S. 149.
23 Vgl. hierzu Winfried von Urff, a.a.O., S. 134.
24 Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat in Durchführung des Mandats vom 30. Mai 1980, veröffentlicht als Bulletin der EG, Beilage 1/81; Dokument Nr. 2 in diesem Band.
25 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Leitlinien für die europäische Landwirtschaft, KOM (81) 608 endg.
26 Für eine ausführliche Darstellung und kritische Analyse vgl. Dirk Manegold, a.a.O., S. 356ff.
27 Vgl. hierzu Winfried von Urff, a.a.O., S. 133.
28 Agra-Europe 25/81, 22. Juni 1981, Dokumentation.
29 Agra-Europe 27/81, 6. Juli 1981, Dokumentation.
30 Vgl. hierzu Winfried von Urff, a.a.O., S. 139.
31 Bulletin der EG, 1/1981, S. 27.
32 Bulletin der EG, 7/8/1981, S. 52.
33 Bulletin der EG, 9/1981, S. 37ff.
34 Das Fischereiabkommen mit Kanada trat mit seiner Unterzeichnung am 30. Dezember 1981 in Kraft (Agra-Europe 1/2/82, 11. Januar 1982, Europa-Nachrichten, S. 7).

Weiterführende Literatur

Gottsmann, Ortwin (Hrsg.), Der Gemeinsame Agrarmarkt. Texte mit Kommentar, Baden-Baden, 9. Jg. (1981), Fortsetzungswerk in Loseblattform.

Koester, Ulrich, EG-Agrarpolitik in der Sackgasse. Divergierende nationale Interessen bei der Verwirklichung der EWG-Agrarpolitik, Baden-Baden 1977.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Bericht 1981 (Im Zusammenhang mit dem „Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften" veröffentlichter Bericht), Brüssel/Luxemburg 1982.

Manegold, Dirk, Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1981, in: Agrarwirtschaft, 30. Jg. 1981, H. 12, S. 355–368.

Priebe, Hermann et al, Die agrarwirtschaftliche Integration Europas, Bd. 6 der Reihe Möglichkeiten und Grenzen einer Europäischen Union, hrsg. v. Hans v. d. Groeben u. Hans Möller, Baden-Baden 1979.

Ries, Adrien, Das ABC der Europäischen Agrarpolitik, Baden-Baden 1979.

Rodemer, Horst, Die EG-Agrarpolitik, Ziele, Wirkungen, Alternativen, Tübingen 1980.

Urff, Winfried v. u. Werner G. Höra, Zur Situation und zum Stand der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik – 24 Thesen, in: Integration, Institut für Europäische Politik, Bonn 1980, H.1, S. 14–28.